

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (allgemeine und besondere Bestimmungen) für den Verkauf und die Lieferung von Geräten, Software und verwandten Sachen und Dienstleistungen durch DE HAAN IT Deutschland GmbH, die Bestandteil jedes mit De Haan geschlossenen Vertrags sind.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Definitionen

- A. De Haan: die De Haan IT Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.
- B. Auftraggeber: die Partei, die De Haan mit der Lieferung von Geräten, Software, verwandten Sachen und Dienstleistungen beauftragt hat.
- C. Geräte: Hardware.
- D. Software: Software.
- E. Verwandte Sachen: Sachen, die mit den/der genannten Geräten und Software im weitesten Sinne zusammenhängen.
- F. Dienstleistungen: Beratung, Wartung von Geräten, Software und verwandten Sachen, Software- und Helpdesk-Unterstützung, Entwerfen, Entwickeln und Implementieren von Software, Software- und Helpdesk-Unterstützung, Ausstellung Lizenz Endnutzer, sonstige verwandte Dienstleistungen.
- G. Rüge: die Behauptung des Auftraggebers, dass das Gelieferte nicht dem entspricht, was vereinbart wurde.

Artikel 2 – Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- A. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote/Offerten von De Haan, auf alle Auftragsbestätigungen sowie auf alle mit De Haan geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Geräten, Software und verwandten Sachen und Dienstleistungen durch De Haan.
- B. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen De Haan und dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- C. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen.

Artikel 3 – Abschluss eines Vertrags

- A. Die Angebote/Offerten von De Haan an den Auftraggeber sind unverbindlicher Art. De Haan behält sich das Recht vor, das Angebot/die Offerte auch nach dessen/deren Annahme durch den Auftraggeber zu widerrufen.
- B. Zwischen De Haan und dem Auftraggeber wird ein Vertrag geschlossen, sobald De Haan das/die durch den Auftraggeber zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnete Angebot/Offerte empfangen und/oder De Haan dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung geschickt hat.
- C. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, anhand des zwischen De Haan und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags einen Vertrag mit einem Dritten zu schließen, hat der Vertrag zwischen De Haan und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag uneingeschränkt und unabhängig davon, ob ein Vertrag mit dem besagten Dritten geschlossen wird, Bestand.
- D. Sollte der in Buchstabe c genannte Vertrag mit besagtem Dritten nicht geschlossen werden, kann sich der Auftraggeber nicht auf die Aufhebung, Auflösung oder Beendigung des zwischen De Haan und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags berufen.
- E. Änderungen am Vertrag sind nur dann wirksam, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen De Haan und dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- F. Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig erklärt oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt anwendbar. De Haan und der Auftraggeber werden dann miteinander beratschlagen, um neue Ersatzbestimmungen zu vereinbaren, wobei so weit wie möglich dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Artikel 4 – Lieferung

- A. Die im Angebot/in der Offerte und/oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit und/oder -frist basiert auf den Daten, die De Haan zum Zeitpunkt des Angebots/der Offerte und/oder der Auftragsbestätigung bekannt waren. De Haan wird sich bemühen, die Lieferzeit und/oder -frist einzuhalten. Die Lieferzeit und/oder -frist ist jedoch unter keinen Umständen eine Ausschlussfrist. Nach Überschreitung der Lieferzeit und/oder -frist ist De Haan eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung ihrer Verpflichtung(en) aus dem Vertrag zu setzen.
- B. De Haan ist an vereinbarte Fristen nicht gebunden, wenn (1) außerhalb des Einflussbereichs von De Haan gelegene Umstände auftreten und (2) die Parteien hinterher eine Änderung des Inhalts oder Umfangs des Vertrags vereinbart haben.
- C. Die Lieferung verfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, von der Niederlassung von De Haan aus. De Haan wird sich bemühen, den Auftraggeber so früh wie möglich vor der Lieferung über das geplante Datum und die geplante Uhrzeit der Lieferung zu informieren. Die angegebenen Lieferzeiten von De Haan sind lediglich Richtangaben.
- D. Der Transport der an den Auftraggeber zu liefernden Sache erfolgt auf Gefahr von De Haan, es sei denn, auf Wunsch des Auftraggebers wird ein bestimmtes Transportunternehmen beauftragt. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Transportgefahr.
- E. De Haan wird die Geräte, die Software und die verwandten Sachen auf die für sie übliche Weise verpacken. Soweit der Auftraggeber eine andere Art der Verpackung wünscht, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Zusatzkosten.
- F. Der Auftraggeber wird mit den Verpackungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften umgehen. Der Auftraggeber hält De Haan in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche schadlos.
- G. Geräte, Software und verwandte Sachen gelten als geliefert, sobald diese dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und/oder durch den Auftraggeber in Gebrauch genommen worden sind.
- H. Dienstleistungen gelten als geliefert, sobald diese erbracht worden sind.
- I. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Geräte, Software und verwandte Sachen bei deren Lieferung gründlich im Hinblick auf äußerliche Mängel, Beschädigungen und sonstige sichtbare Mängel zu inspizieren und bei deren Entdeckung De Haan unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 2 Werktagen, schriftlich zu informieren.
- J. Wenn sich der Auftraggeber weigert, die durch De Haan gelieferte/n Geräte und/oder Software und/oder verwandten Sachen abzunehmen, ist De Haan berechtigt, die durch De Haan gelieferte/n Geräte und/oder Software und/oder verwandten Sachen zu verwahren. Die damit verbundenen Kosten einschließlich Verwahrungs- und Transportkosten trägt der Auftraggeber. In diesem Fall gilt/gelten die durch De Haan gelieferte/n Geräte und/oder Software und/oder verwandten Sachen ebenfalls als an den Auftraggeber geliefert.
- K. Im Falle der Verwahrung der durch De Haan gelieferten Geräte und/oder Software und/oder verwandten Sachen im Sinne von Buchstabe j. sind der gesamte vereinbarte Betrag und die im selben Buchstaben genannten Kosten sofort fällig.
- L. Der Auftraggeber schuldet De Haan für jeden Tag, den die durch De Haan gelieferte/n Geräte und/oder Software und/oder verwandten Sachen im Sinne von Buchstabe j. verwahrt werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 exklusive MwSt.; dies lässt den Anspruch von De Haan auf Schadenersatz unberührt.
- M. De Haan ist berechtigt, ihre Verpflichtungen zur Lieferung der verwahrten Sachen auszusetzen, solange der Auftraggeber nicht den gesamten Rechnungsbetrag, die oben genannten Kosten und die oben genannte Vertragsstrafe bezahlt hat und solange der Auftraggeber nicht alle fälligen Forderungen von De Haan gegen den Auftraggeber aus früheren und/oder späteren Verträgen beglichen hat.
- N. Wenn die gelieferten Sachen installiert werden, gilt die Verpflichtung im Sinne von Buchstabe i. sofort nach der Installation als erfüllt.
- O. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle anderen nicht sichtbaren Mängel der Leistung von De Haan unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich und detailliert De Haan mitzuteilen.
- P. Der Auftraggeber muss De Haan oder jedenfalls einem durch De Haan eingebundenen Dritten nach der in Buchstabe i., n. und o. genannten Mitteilung unverzüglich die Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels bieten. Unterlässt er dies, verfällt das Recht des Auftraggebers, Erfüllung und/oder Schadenersatz (statt der Leistung) zu fordern.
- Q. De Haan ist nur dann zur Installation der zu liefernden Geräte, Software und verwandten Sachen verpflichtet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- R. Der Auftraggeber kann aus den Mitteilungen von De Haan in Bezug auf (technische) Produktspezifikationen, Prognosen, Angaben in Broschüren, in Katalogen und/oder auf anderen Datenträgern keine Rechte herleiten, es sei denn, diese wurden ausdrücklich in das Angebot/die Offerte und/oder die Auftragsbestätigung von De Haan aufgenommen.
- S. Es steht De Haan frei, den Vertrag vollständig oder teilweise mithilfe der durch De Haan eingebundenen Dritten erfüllen zu lassen.

Artikel 5 - Preise

- A. Alle in den Angeboten/Offerten und/oder Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich exklusive MwSt.
- B. Die Preise basieren unter anderem auf den Selbstkostenpreisen der im Angebot/in der Offerte und/oder in der Auftragsbestätigung genannten Geräte, Software und verwandten Sachen und Dienstleistungen. Soweit der Selbstkostenpreis nach Übermittlung des Angebots/der Offerte und/oder der Auftragsbestätigung höher ausfällt, ist De Haan berechtigt, dem Auftraggeber diese Erhöhung in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist, sofern er nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt, berechtigt, in diesem Fall den Vertrag aufzulösen.

- C. Die Preise verstehen sich exklusive Schulung, Einweisung, Installation, Inbetriebnahme und Erprobung, es sei denn, De Haan und der Auftraggeber haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- D. Soweit die in Buchstabe c. genannten Leistungen nicht im Preis inbegriffen sind und der Auftraggeber die Erbringung dieser Leistungen durch De Haan wünscht, muss der Auftraggeber dies schriftlich und ausdrücklich gegenüber De Haan kundtun.
- E. Für den Verkauf und die Lieferung von Geräten, Software und verwandten Sachen und Dienstleistungen unterhalb eines Preises von € 135,00 exklusive MwSt. schuldet der Auftraggeber De Haan Versandkosten sowie Bearbeitungskosten in Höhe von 5%, mindestens jedoch in Höhe von € 5,00 exklusive MwSt.
- F. Bei unbefristeten Verträgen ist De Haan ohne vorherige Mitteilung berechtigt, ihre Preise jährlich zum 1. Januar zu indexieren, maximal jedoch in Höhe der durch das Zentrale Statistikamt der Niederlande [Centraal Bureau voor de Statistiek] festgelegten Inflationsrate des Vorjahres. Die Indexierung führt unter keinen Umständen zu einer Senkung der Preise.

Artikel 6 – Fakturierung & Bezahlung

- A. Der Auftraggeber schuldet De Haan die in der Offerte/im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Deren Bezahlung hat innerhalb der in der Offerte/im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung genannten Frist und auf die dort genannte Weise zu erfolgen.
- B. De Haan ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung eine Zahlung oder eine Sicherheit in Höhe von 50% des gesamten vereinbarten Betrags vom dem Auftraggeber zu verlangen. Die Zahlung oder Sicherheitsleistung hat in diesem Fall innerhalb einer durch De Haan zu setzenden Frist zu erfolgen.
- C. Unterlässt es der Auftraggeber, vollständig und rechtzeitig zu bezahlen und/oder der in Buchstabe b. genannten Aufforderung nachzukommen, gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass dieser zunächst in Verzug gesetzt werden muss, und schuldet der Auftraggeber kumulative Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat des gesamten vereinbarten Betrags.
- D. Der Auftraggeber schuldet in dem in Buchstabe c. genannten Fall außerdem die Erstattung aller durch De Haan im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Eintreibung des gesamten vereinbarten Betrags aufgewendeten angemessenen Kosten, die auf mindestens 15% des gesamten vereinbarten Betrags, mindestens aber auf € 80,00 exklusive MwSt., festgelegt werden, ohne dass De Haan verpflichtet ist, nachzuweisen, diese Kosten tatsächlich aufgewendet zu haben.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt & Zurückbehaltungsrecht

- A. De Haan behält das Eigentum an jeder/allen durch De Haan an den Auftraggeber gelieferten Geräten, Software und verwandten Sachen, solange
 - der Auftraggeber den diesbezüglich vereinbarten Betrag nicht vollständig bezahlt hat;
 - der Auftraggeber aus anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen geschuldete Beträge nicht bezahlt hat;
 - solange der Auftraggeber die Forderungen, die De Haan wegen einer Pflichtverletzung des Auftraggebers hat, darin inbegriffen die Forderungen in Bezug auf Vertragsstrafe, Zinsen und Kosten im Sinne von Artikel 6, nicht beglichen hat.
- B. Solange der Auftraggeber den vereinbarten Betrag im Sinne von Buchstabe a. nicht an De Haan bezahlt hat, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die gelieferte/n Geräte, Software und verwandten Sachen zu veräußern, zu belasten und außerhalb seines Betriebs zu verbringen, es sei denn, De Haan erteilt dem Auftraggeber schriftlich - bei Bedarf mit Auflagen - ihre Zustimmung.
- C. Solange das Eigentum am Gelieferten nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, hat er dafür zu sorgen, dass das Gelieferte seinen Zustand und seine Qualität behält und dass das Gelieferte individualisierbar ist und bleibt. Unterlässt er dies, ist der Auftraggeber verpflichtet, De Haan alle daraus resultierenden Schäden zu ersetzen.
- D. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die an ihn durch De Haan gelieferte/n Geräte, Software und verwandten Sachen – jedenfalls solange diese Sachen im Eigentum von De Haan stehen – hinreichend gegen Verlust, Diebstahl, Brand und sonstige Bedrohungen zu versichern.
- E. Der Auftraggeber ist verpflichtet, De Haan bis zum Übergang des Eigentums am Gelieferten unverzüglich über jede Pfändung des durch De Haan Gelieferten unter Angabe des Namens (der Namen) der pfändenden Person(en) zu informieren. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, der pfändenden Person mitzuteilen, dass die gepfändete(n) Sache(n) im Eigentum von De Haan steht (stehen), und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- F. Soweit ein Dritter gutgläubig das Eigentum an der/den noch nicht vollständig durch den Auftraggeber an De Haan bezahlten Geräte, Software und verwandten Sachen erworben hat und dieser Dritte die geschuldete Kaufsumme nicht vollständig an den Auftraggeber bezahlt hat, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, sich vor dem Verkauf an diesen Dritten das Eigentum an der Kaufsache vorzubehalten und, solange dieser Dritte nicht vollständig bezahlt hat, ein besitzloses Pfandrecht an der an diesen Dritten gelieferten Sache zu bestellen.
- G. Der Auftraggeber ist bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung und jeder anderen Form von physischer Verschlechterung der gelieferten Geräte, Software und verwandten Sachen verpflichtet, De Haan davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat.
- H. Sobald der Auftraggeber in Verzug gerät und/oder De Haan gute Gründe für die Befürchtung hat, dass der Auftraggeber in Verzug geraten wird, ist De Haan berechtigt, das durch sie Gelieferte vom Auftraggeber zurückzufordern, ohne diesen zunächst in Verzug setzen zu müssen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, das Gelieferte auf erste Anforderung von De Haan unverzüglich zurückzugeben. Die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.
- I. Solange der Auftraggeber seine ihm gegenüber De Haan obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, ist De Haan berechtigt, alle im Rahmen des Vertrags vom Auftraggeber empfangenen Sachen und Daten bei sich zu verwahren.

Artikel 8 – Geistiges und gewerbliches Eigentum

- A. Alle Rechte geistiger und gewerblicher Art an der/den auf Grundlage des Angebots/der Offerte und/oder der Auftragsbestätigung entwickelten oder bereitgestellten Software, Websites, Dateien, CD-ROMs, DVDs, Disketten, Speicherkarten, Downloadpaketen oder anderen Materialien, darin inbegriffen beispielsweise Zeichnungen, Analysen, Berichte, Entwürfe, (Produkt-)Anleitung, stehen ausschließlich De Haan zu. Dies gilt unabhängig vom Anteil des Auftraggebers oder des (der) eingebundenen Dritten am Zustandekommen der oben genannten Sachen.
- B. Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich das bloße Recht zur Nutzung der in Buchstabe a. genannten Sachen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Dieses Nutzungsrecht ist nicht exklusiver Art und nicht übertragbar.
- C. Die Parteien können das Nutzungsrecht in einem ergänzenden Vertrag erweitern.
- D. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die in Buchstabe a. genannten Sachen außerhalb seines Betriebs zu verbringen, zu vermieten, öffentlich zu machen, zu vervielfältigen, Dritten zu überlassen, daran beschränkte Rechte zu bestellen und zu einem Zweck zu verwenden, zu dem die Sachen nicht bestimmt sind, unabhängig davon, ob der Auftraggeber und/oder Dritte die genannte/n Unterlagen und/oder Software geändert, erweitert und/oder angepasst hat, sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.
- E. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendeinen Hinweis auf eine Marke, einen Handelsnamen und/oder andere Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum aus der/den Software, Dateien, CD-ROMs, DVDs, Disketten, Speicherkarten, Zeichnungen, Analysen, Berichten, Entwürfen zu entfernen und/oder diese zu verändern.
- F. Es ist dem Auftraggeber ebenso wenig gestattet, die in Buchstabe d. und e. genannten Handlungen ausdrücklich und/oder stillschweigend zu erlauben.
- G. Der Auftraggeber hält De Haan schadlos in Bezug auf mögliche Ansprüche Dritter in Bezug auf Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum an der/den durch den Auftraggeber an De Haan bereitgestellten Geräten, Software und Daten.
- H. Der Auftraggeber schuldet De Haan für jeden Verstoß gegen die in Buchstabe d., e., und f. genannten Verbote eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00; dies lässt das Recht von De Haan, zusätzlich Schadenersatz für den ihr durch den Verstoß entstandenen Schaden zu verlangen, unberührt.
- I. Nach dem Ende des Nutzungsrechts wird der Auftraggeber unverzüglich alle ihm zur Verfügung gestellten Sachen, an denen das Nutzungsrecht bestand, kostenlos an De Haan zurückgeben, sofern nicht die Parteien ausdrücklich eine Vernichtung dieser Sachen nach dem Ende des Nutzungsrechts vereinbart haben. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber De Haan unverzüglich nach der Vernichtung schriftlich informiert.

Artikel 9 – Rüge und Stornierung

- A. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist äußerliche Mängel gegenüber De Haan gerügt hat, verfallen alle diesbezüglichen Ansprüche des Auftraggebers.
- B. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist sonstige Mängel der Leistung von De Haan gerügt hat, verfallen alle diesbezüglichen Ansprüche des Auftraggebers.
- C. Der Auftraggeber muss De Haan innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung im Sinne von Buchstabe a. und b. sowie Artikel 4 gerichtlich verklagt haben, um den Anspruch geltend zu machen. Unterlässt er dies, verfallen ebenfalls alle diesbezüglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers.
- D. Der Auftraggeber muss die durch De Haan an den Auftraggeber verschickten Rechnungen schriftlich innerhalb von 30 Tagen detailliert rügen. Unterlässt er dies, verfallen alle diesbezüglichen Rechte und Ansprüche.
- E. Es steht dem Auftraggeber nicht frei, seine Zahlungsverpflichtungen nach fristgerechten und ordnungsgemäßen Rügen gegenüber De Haan auszusetzen.
- F. Wenn der Auftraggeber einen Vertrag nach Vertragsschluss und vor Lieferung durch De Haan an den Auftraggeber stornieren möchte, werden dem Auftraggeber 20% des vereinbarten Auftragspreises als Stornierungskosten in Rechnung gestellt; dies lässt den Anspruch von De Haan auf vollumfänglichen Schadenersatz unberührt.
- G. Wenn zum Zeitpunkt der Stornierung des Vertrags durch den Auftraggeber bereits Leistungen durch oder im Namen von De Haan erbracht worden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits aufgewendeten Stunden an De Haan zu bezahlen.
- H. Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen.

- I. Speziell für den Auftraggeber eingekaufte Sachen können nicht storniert und müssen durch den Auftraggeber vollständig bezahlt werden.

Artikel 10 – Besondere Verpflichtungen des Auftraggebers

- A. Der Auftraggeber wird De Haan rechtzeitig und ordnungsgemäß kostenlos jede/alle für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags nützliche/n und notwendige/n Daten, Auskünfte, Geräte, Software und sonstigen Sachen verschaffen und/oder bereitstellen, hinsichtlich derer der Auftraggeber weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass diese relevant sind und/oder von De Haan als notwendig angesehen werden.
- B. Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Auskünfte sowie dafür ein, dass die Daten und Sachen frei von Viren und Defekten sind. De Haan ist nicht verpflichtet, diese Daten und Auskünfte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.
- C. Der Auftraggeber leistet im Rahmen der Erstellung des Angebots/der Offerte und Erfüllung des Vertrags jede notwendige und durch De Haan gewünschte Mitwirkung.
- D. Soweit sich der Auftraggeber nicht an die Bestimmungen in Buchstabe a., b. und c. hält, ist De Haan berechtigt, ihre Verpflichtungen vollständig oder teilweise auszusetzen und den Vertrag aufzulösen. Ferner trägt der Auftraggeber die in diesem Zusammenhang durch De Haan aufgewendeten Kosten.
- E. Soweit De Haan zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag Arbeiten bei dem Auftraggeber verrichten muss, stellt der Auftraggeber kostenlos einen geeigneten Arbeitsbereich, der den gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitsbedingungen genügt, einschließlich De Haan benötigter Vorrichtungen, darin inbegriffen angemessene und funktionsfähige Computer- Telefonanschlüsse, zur Verfügung. In diesem Zusammenhang hält der Auftraggeber De Haan schadlos in Bezug auf Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftraggebers und Dritter, denen infolge des Handelns oder Unterlassens von De Haan im Rahmen der Ausführung ihrer Arbeiten ein Schaden entsteht.
- F. Der Auftraggeber trägt die Gefahr, die mit der Auswahl, der Nutzung und der Anwendung der durch De Haan gelieferten Geräte, Software, verwandten Sachen und der durch De Haan erbrachten Dienstleistungen innerhalb seines Geschäftsbetriebs verbunden ist. Der Auftraggeber steht gegenüber De Haan dafür ein, dass jede/alle Geräte, Software und verwandten Sachen und Dienstleistungen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem diese entwickelt/geliefert wurden. Sollte der Auftraggeber diese Verpflichtungen verletzen, ist De Haan dafür nicht haftbar. Der Auftraggeber hält De Haan schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels in einem Produkt, das durch den Auftraggeber an einen Dritten geliefert wird und das (unter anderem) aus durch De Haan an den Auftraggeber geliefert/gelieferten Geräte, Software, verwandten Sachen und Dienstleistungen bestand.

Artikel 11 - Garantie

- A. Die Garantiezeit für erbrachte Dienstleistungen beträgt einen Monat nach Lieferung. Die Garantiezeiten für Geräte, Software und verwandte Sachen sind in den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben.
- B. Das Angebot/Die Offerte und/oder die Auftragsbestätigung können eine kürzere Garantiezeit enthalten. In diesem Fall ist diese Garantiezeit ausschlaggebend.
- C. Mängel, die ausschließlich oder überwiegend aus einer schlechten Verarbeitung und/oder aus Material- oder Herstellungsfehlern resultieren, hinsichtlich derer der Auftraggeber beweist, dass sie vor oder während der Garantiezeit entstanden sind, müssen – nachdem der Auftraggeber die Mängel
- innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung bei äußerlichen Mängeln oder
 - innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung anderer nicht sichtbarer Mängel oder jedenfalls innerhalb von 30 Tagen, nachdem diese vernünftigerweise hätten entdeckt werden können,
- und schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber De Haan gerügt hat – innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos durch De Haan behoben werden.
- D. Soweit eine Behebung nach Auffassung von De Haan nicht möglich ist, zu lange dauern würde oder unverhältnismäßige Kosten damit verbunden wären, ist De Haan berechtigt, statt der Mängelbehebung die Geräte oder verwandten Sachen kostenlos durch andere gleichartige, aber nicht zwingend identische Geräte oder verwandte Sachen zu ersetzen oder den diesbezüglich vereinbarten und/oder fakturierten Betrag gutzuschreiben. Soweit die Berechnung dieses Betrags auf Basis der Offerte/des Angebots und/oder der Auftragsbestätigung nicht möglich ist, ist die Kalkulation von De Haan ausschlaggebend.
- E. Die ersetzte/n Geräte, Software, verwandten Sachen und/oder Teile davon gelangen ins Eigentum von De Haan.
- F. Wenn De Haan gemäß Buchstabe d. neu liefert und/oder ersetzt, bleibt die ursprüngliche Garantiezeit gültig: Es gibt keine Garantie auf Garantieleistungen.
- G. Der Auftraggeber kann sich auf die Garantiebestimmungen nicht berufen, wenn
- der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen an dem durch sie Gelieferten vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
 - das Gelieferte durch den Auftraggeber nicht richtig gewartet wird;
 - das Gelieferte durch den Auftraggeber falsch, unfachmännisch, unachtsam oder nicht gemäß seinem Bestimmungszweck verwendet wurde;
 - der Auftraggeber die ihm gegenüber De Haan obliegende(n) Verpflichtung(en) nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat;
 - die Material- oder Herstellungsfehler vollständig oder teilweise auf externen Ursachen beruhen, darin inbegriffen beispielsweise Brand- oder Wasserschäden;
 - irgendein anderer Artikel in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder gesetzliche Bestimmungen Ansprüchen gegenüber De Haan entgegenstehen.
- H. Der Auftraggeber ist verpflichtet, De Haan die Kosten für Mängelbehebungsarbeiten, Neulieferung oder Ersatz im Rahmen der Garantie zu erstatten, soweit sich herausstellt, dass De Haan dazu nicht verpflichtet war.

Artikel 12 – Haftung von De Haan

- A. De Haan schließt jede Haftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen, Verlust und Änderung von Daten, Stagnationsschäden, Schäden aufgrund von Ansprüchen von Abnehmern des Auftraggebers und alle anderen Formen von Schäden mit Ausnahme der in Buchstabe c. dieses Artikels genannten aus, es sei denn, diese Schäden beruhen auf Absicht oder grober Schuld von De Haan.
- B. Die Haftung von De Haan wegen einer zurechenbaren Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag ist auf den Ersatz der unmittelbaren Schäden bis maximal zur Höhe des vereinbarten Betrags exklusive MwSt. beschränkt. Unter keinen Umständen wird der gesamte Schadenersatz den Betrag des für diesen Vertrag ausbedungenen Preises exklusive MwSt. übersteigen. Wenn der Vertrag hauptsächlich ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, ist der für den Vertrag ausbedungene Preis die gesamte für ein Jahr ausbedungene Vergütung (exkl. MwSt.). Unter keinen Umständen jedoch wird die gesamte Haftung von De Haan für unmittelbare Schäden jeglicher Art mehr als € 100.000 Euro betragen.
- C. Als unmittelbare Schäden gelten unter anderem:
- angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich diese Feststellung auf einen unmittelbaren Schaden bezieht;
 - angemessene Kosten zur Verhinderung und/oder Beschränkung unmittelbarer Schäden, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten tatsächlich zur Beschränkung des unmittelbaren Kosten geführt haben;
 - angemessene Kosten, die dadurch entstehen, dass das ältere System des Auftraggebers und damit zusammenhängende Vorrichtungen notgedrungen länger betrieben werden müssen.
- D. De Haan haftet nicht für in Buchstabe a dieses Artikels beschriebene Schäden, die aus der Nutzung oder aus der mangelnden Möglichkeit zur Nutzung der Geräte, Software und verwandten Sachen von De Haan durch den Auftraggeber entstehen.
- E. De Haan haftet unter keinen Umständen für eine unfachmännische oder betrügerische Nutzung der Geräte, Software und verwandten Sachen und Dienstleistungen durch den Auftraggeber; der Auftraggeber hält De Haan auch schadlos in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche Dritter.
- F. Die Haftung von De Haan für Schäden durch Tod oder Körperverletzung ist auf € 150.000 begrenzt.
- G. De Haan haftet nicht, wenn die Pflichtverletzung von De Haan beruht auf:
- Störungen in der Stromversorgung, in Kommunikationsverbindungen oder in der/den Geräten, Software oder verwandten Sachen von De Haan;
 - Arbeitskampfmaßnahmen innerhalb des Personals von De Haan;
 - Pflichtverletzungen Dritter;
 - Maßnahmen von Aufsichtsbehörden;
 - Maßnahmen von inländischen, ausländischen und/oder internationalen Behörden.
- Wenn Umstände wie die genannten auftreten, ist De Haan verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise von ihr erwartet werden dürfen, um die daraus für den Auftraggeber resultierenden nachteiligen Folgen so weit wie möglich zu beschränken.
- H. Die Haftung von De Haan für eine zurechenbare Verletzung ihrer Verpflichtungen entsteht erst dann, wenn der Auftraggeber De Haan unverzüglich und schriftlich detailliert in Verzug und De Haan dabei eine angemessene Abhilfefrist gesetzt hat und De Haan der Pflichtverletzung innerhalb dieser Frist nicht abgeholfen hat.
- I. Jede Schadenersatzanspruch des Auftraggebers verfällt durch den bloßen Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

Artikel 13 – Geheimhaltung & Aufbewahrungspflicht

- A. Soweit De Haan im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Vorrichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Installation Zugangs- oder Anmeldedaten zur Verfügung gestellt worden sind, wird De Haan diese Daten vertraulich behandeln.
- B. Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen und Daten, die sie im Rahmen des Vertrags erhalten haben, verpflichtet. Informationen gelten dann als vertraulich, wenn die Partei, die die Informationen und Daten übermittelt hat, mitgeteilt hat oder wenn sich dies aus der Art und dem Zweck der Informationen und Daten ergibt.
- C. De Haan ist zu der in Buchstabe b. genannten Geheimhaltung nicht verpflichtet, wenn die Parteien in einem Gerichts- und/oder Schiedsverfahren auftreten, sofern die Verwendung dieser Informationen und Daten für den Verlauf und Ausgang dieses Verfahrens relevant sind.
- D. De Haan ist nicht verpflichtet, die durch den Auftraggeber an ihn übermittelten Informationen und Daten länger aufzubewahren, als für die Verrichtung der Arbeiten von De Haan notwendig und/oder förderlich ist.

Artikel 14 - Höhere Gewalt

- A. Die Parteien sind nicht zur Erfüllung verpflichtet, wenn sie an der Erfüllung infolge eines Umstands gehindert sind, der nicht auf der Schuld einer der Parteien beruht – das heißt, alle externen Ursachen, auf die die Parteien keinen Einfluss ausüben können – und der nicht kraft Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts, des Vertrags, der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der herrschenden Verkehrsauffassungen einer der Parteien zuzurechnen ist.
- B. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn die Situation höherer Gewalt im Sinne von Buchstabe a. mindestens 90 Tage andauert.

Artikel 15 – Beendigung des Vertrags

- A. Ein unbefristeter Vertrag, der nicht aufgrund seiner Art oder seines Inhalts durch Erfüllung gegenseitig beendet wurde, kann durch die Parteien unter Angabe der Gründe schriftlich zu dem im Vertrag genannten Datum unter Einhaltung der im betreffenden Vertrag genannten Frist gekündigt werden. Soweit in diesem Vertrag keine Kündigungsfrist genannt ist, gilt eine angemessene Frist. Die Parteien sind daher gegenseitig nicht schadenersatzpflichtig.
- B. Ein befristeter Vertrag, der nicht aufgrund seiner Art oder seines Inhalts durch Erfüllung gegenseitig beendet wurde, kann nicht zwischenzeitlich beendet werden, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- C. Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung aus dem mit De Haan geschlossenen befristeten oder unbefristeten Vertrag nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfüllt, in Bezug auf den Auftraggeber ein Insolvenzantrag oder ein Antrag auf gerichtlichen Zahlungsaufschub oder auf Schuldensanierung gestellt wurde und/oder der Auftraggeber sein Unternehmen vollständig oder teilweise liquidiert oder stilllegt oder überträgt, ist De Haan berechtigt, den Vertrag, ohne den Auftraggeber zunächst in Verzug setzen zu müssen, mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise schriftlich zu beenden, ohne dass De Haan diesbezüglich schadenersatzpflichtig ist.
- D. Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung aus dem mit De Haan geschlossenen Vertrag nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfüllt, in Bezug auf den Auftraggeber ein Insolvenzantrag oder ein Antrag auf gerichtlichen Zahlungsaufschub oder auf Schuldensanierung gestellt wurde und/oder der Auftraggeber sein Unternehmen vollständig oder teilweise liquidiert oder stilllegt oder überträgt, gerät der Auftraggeber automatisch sofort in Verzug, ohne den Auftraggeber zunächst in Verzug setzen zu müssen, und ist der gesamte vereinbarte Betrag sofort fällig. De Haan hat in diesem Fall das Recht,
 - ihre Arbeiten auszusetzen;
 - den Vertrag vollständig oder teilweise zu beenden oder außergerichtlich oder gerichtlich aufzulösen; De Haan behält sich für diesen Fall ihren Schadenersatzanspruch vor;
 - den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 9 geltend zu machen.
- E. In den in Buchstabe d. dieses Artikels genannten Fällen gelten uneingeschränkt Buchstabe c. und d. von Artikel 6.
- F. Im Falle der Auflösung des Vertrags sind die Beträge bezüglich der durch De Haan gelieferten Geräte, Software, verwandten Sachen und Dienstleistungen, die ordnungsgemäß geliefert und/oder erbracht wurden, uneingeschränkt geschuldet und werden – soweit dies nicht bereits der Fall ist – zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig. Die zum Zeitpunkt der Auflösung durch De Haan für den Auftraggeber erbrachten Leistung, soweit ordnungsgemäß geliefert und/oder erbracht wurde, muss ebenso wenig rückgängig gemacht werden, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass De Haan diesbezüglich in Verzug ist.

Artikel 16 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- A. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag entstehen, darin inbegriffen die Streitigkeiten, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, werden an dem Amtsgericht Düsseldorf anhängig gemacht.
- B. Auf die Beziehung zwischen De Haan und dem Auftraggeber findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ALLGEMEINES

Auf die nachstehenden besonderen Bestimmungen finden auch die allgemeinen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen einer besonderen Bestimmung und einer allgemeinen Bestimmung hat die besondere Bestimmung Vorrang.

Software

Artikel 17 – Geistiges und gewerbliches Eigentum

- A. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software von De Haan vollständig oder teilweise zu ändern, zu analysieren, zu dekompileieren oder zu zerlegen und Produkte zu entwickeln, die von der Software von De Haan abgeleitet sind.
- B. Unter Verweisung auf Artikel 8 umfasst das Recht zur Nutzung der Software ausschließlich das Recht, diese zu laden und auszuführen.
- C. Die Software darf im Betrieb oder in der Organisation des Auftraggebers ausschließlich auf einer Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Anzahl oder Art von Nutzern oder Anschlüssen, für die das Nutzungsrecht gewährt wurde, genutzt werden. Soweit die Parteien diesbezüglich nichts vereinbaren, gilt die Verarbeitungseinheit, auf der die Software durch den Auftraggeber erstmals genutzt wurde, und die Anzahl der Anschlüsse, die zum Zeitpunkt der ersten Nutzung auf dieser Verarbeitungseinheit angeschlossen sind, als Verarbeitungseinheit und Anzahl der Anschlüsse, für das Nutzungsrecht gewährt wurde.
- D. Das Nutzungsrecht kann für mehrere Verarbeitungseinheiten gelten, wenn sich dies ausdrücklich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergibt.
- E. Im Falle einer Störung der Verarbeitungseinheit, für die das Nutzungsrecht gilt, ist es dem Auftraggeber gestattet, während dieser Störung das Nutzungsrecht auf einer anderen Verarbeitungseinheit auszuüben.
- F. Soweit die Geräte, die Software und die verwandten Sachen Software von Dritten enthalten, ist dies auf der durch De Haan gelieferten CD-ROM, anderen Datenträgern oder der Festplatte der Geräte angegeben. Durch Unterzeichnung des Angebots/der Offerte und/oder der Auftragsbestätigung durch De Haan erklärt sich der Auftraggeber mit den Bedingungen dieser Dritten einverstanden. Diese Bedingungen liegen bei De Haan zur Einsicht bereit und werden dem Auftraggeber auf dessen erste Anforderung zur Verfügung gestellt.
- G. Es ist De Haan gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der Software und/oder im Hinblick auf die vereinbarten Beschränkungen der Dauer des Nutzungsrechts zu ergreifen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, solche Maßnahmen zu entfernen und/oder anzupassen und/oder zu umgehen.
- H. Außer soweit De Haan dem Auftraggeber eine Reservekopie der Software zur Verfügung gestellt hat, ist es dem Auftraggeber gestattet, im Hinblick auf einen unfreiwilligen Besitzverlust und/oder eine Beschädigung eine Reservekopie dieser Software anzufertigen. Wenn der Auftraggeber eine Reservekopie anfertigt, ist der Auftraggeber für deren richtige Ausführung verantwortlich und haftbar; De Haan haftet nicht für Schäden, die bei oder infolge der Anfertigung der genannten Reservekopie entstehen.
- I. Der Auftraggeber schuldet De Haan für jeden Verstoß gegen die in den Absätzen dieses Artikels genannten Verbote eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00; dies lässt das Recht von De Haan, zusätzlich Schadenersatz für den ihr entstandenen Schaden zu verlangen, unberührt.

Artikel 18 – Lieferung, Installation und Akzeptanz

- A. Die Lieferung von Software erfolgt durch die Auslieferung der Datenträger der Sorte und in dem Format, wie im funktionalen Entwurf vereinbart. De Haan ist zur Installation der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
- B. Wenn die Parteien einen Akzeptanztest vereinbart haben, beträgt der Testzeitraum 14 Tage nach Auslieferung oder – wenn die Parteien die Installation durch De Haan vereinbart haben – nach Abschluss der Installation. Im Vertrag kann ein abweichender Akzeptanztestzeitraum vereinbart werden.
- C. Während des Akzeptanztestzeitraums ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software operativ, produktiv und im Rahmen der Betriebsführung zu nutzen.
- D. Es steht De Haan frei, während des Akzeptanztestzeitraums vom Auftraggeber zu verlangen, dass die Software durch hinreichend qualifizierte Personen getestet wird.
- E. Der Akzeptanztestzeitraum muss genutzt werden, um die Software im Hinblick auf beabsichtigte Ergebnisse in Bezug auf Umfang und Tiefe zu testen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, De Haan die Testergebnisse schriftlich, detailliert und übersichtlich unverzüglich, spätestens jedoch am letzten Tag des Akzeptanztestzeitraums, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist auf erste Anforderung von De Haan verpflichtet, diese Ergebnisse zu erläutern.

- F. Die Software gilt als angenommen/akzeptiert:
- wenn kein Testzeitraum vereinbart wurde: bei der Auslieferung oder – wenn die Installation durch De Haan vereinbart wurde – bei Abschluss der Installation und daher mit allen sichtbaren und unsichtbaren Mängeln;
 - wenn ein Testzeitraum vereinbart wurde: am ersten Tag nach Ende des Testzeitraums;
 - wenn De Haan vor Ende des Testzeitraums die Ergebnisse im Sinne von Buchstabe e. erhalten hat: sobald die Fehler in der Software behoben sind. Unter einem Fehler wird verstanden, dass die Software die durch De Haan dem Auftraggeber vor Abschluss des Vertrags mitgeteilten Spezifikationen nicht erfüllt (siehe Artikel 4 Buchstabe r.);
 - wenn der Auftraggeber die Software vor den genannten Akzeptanzzeitpunkten operativ, produktiv oder im Rahmen der Betriebsführung in Gebrauch genommen hat.
- G. Wenn der Auftraggeber feststellt, dass während des Akzeptanztestzeitraums etwaige Fehler in der Software die Fortsetzung des Akzeptanztestzeitraums behindern, ist der Auftraggeber verpflichtet, De Haan davon unverzüglich schriftlich und detailliert in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden über eine Aussetzung des Akzeptanztestzeitraums, bis die Behinderungen beseitigt sind, beratschlagen.
- H. Wenn Parteien eine phasenweise Lieferung und/oder einen phasenweisen Akzeptanztestzeitraum der Software vereinbart haben, lässt die Nicht-Akzeptanz einer bestimmten Phase oder eines bestimmten Teils der Software die Akzeptanz von möglicherweise früheren Phasen oder Teilen der Software unberührt.
- I. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software vollständig oder teilweise aus anderen Gründen als unter Hinweis auf die ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen und/oder aufgrund von auf Basis der fortschreitenden Erkenntnisse durch den Auftraggeber gewünschten Änderungen am zuvor vereinbarten funktionalen Entwurf zu verweigern. Ebenso wenig ist der Auftraggeber berechtigt, seine Akzeptanz aufgrund kleiner Fehler in der Software zu verweigern. Unter kleinen Fehlern werden Fehler verstanden, die der operativen oder produktiven Ingebrauchnahme der Software vernünftigerweise nicht entgegenstehen. Schließlich ist es dem Auftraggeber ebenso wenig gestattet, die Software in Bezug auf subjektive Sachen nicht zu akzeptieren.

Artikel 19 - Garantie

- J. De Haan garantiert nicht, dass die Software ohne die genannten Fehler, Mängel und Unterbrechungen funktioniert. Ebenso wenig garantiert De Haan eine solche Funktionstüchtigkeit nach Behebung der oben genannten Fehler.
- K. De Haan bemüht sich nach Kräften, die genannten Fehler in der Software innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn und soweit diese Fehler innerhalb von 3 Monaten nach Auslieferung und/oder aufgrund von auf Basis der fortschreitenden Erkenntnisse durch den Auftraggeber gewünschten Änderungen schriftlich und hinreichend beschrieben gegenüber De Haan gemeldet worden sind.
- L. Die Behebung wird kostenlos erfolgen, es sei denn, De Haan hat die Software im Auftrag des Auftraggebers nicht zu einem Festpreis entwickelt. In diesem Fall wird die Behebung zum üblichen Stundensatz von De Haan erfolgen.
- M. Ebenso wenig wird die Behebung kostenlos sein, wenn die Fehler auf einer unfachmännischen Nutzung, Anwendungsfehlern des Auftraggebers oder anderen Ursachen beruhen, die De Haan nicht zuzurechnen sind. Auch in diesem Fall wird die Behebung zum üblichen Stundensatz von De Haan erfolgen.
- N. Unter Behebung ist nicht die Wiederherstellung von verzerrten, geänderten oder verlorenen Daten zu verstehen.

GERÄTE UND VERWANDTE SACHEN

Artikel 20 – Wahl

- A. De Haan steht nicht dafür ein, dass die Geräte und/oder verwandten Sachen, die der Auftraggeber von De Haan erworben hat, für die durch den Auftraggeber angestrebten Nutzungszwecke geeignet sind, es sei denn, die Parteien haben diese Zwecke ausdrücklich, vorbehaltlos und schriftlich vereinbart. Die Gefahr für die Wahl der durch den Auftraggeber gekauften Geräte und/oder verwandten Sachen trägt der Auftraggeber.

Artikel 21 – Lieferung & Installation

- A. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Umgebung für die zu liefernde/n Geräte und/oder verwandten Sachen die Anforderungen erfüllt, die die Geräte und/oder verwandten Sachen daran stellen.
- B. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass De Haan die Geräte installiert, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor der Lieferung für einen geeigneten Installationsstandort einschließlich zugehöriger Vorrichtungen, darin inbegriffen Verkabelung, Telekommunikationsvorrichtungen und -ausstattung, zu sorgen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, alle für die Installation durch De Haan für notwendig erachteten Anweisungen zu befolgen.
- C. Der Auftraggeber wird De Haan während seiner normalen Arbeitstage und Arbeitszeiten in Verbindung mit der Installation Zutritt zum Installationsstandort gewähren.

Artikel 22 – Dritte

- A. Soweit die Lieferung von Geräten oder verwandten Sachen (auch) die Lieferung von Geräten Dritter umfasst, gelten, was die Geräte und verwandten Sachen betrifft, die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Dritten unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen von De Haan, soweit De Haan dem Auftraggeber vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt hat, dass die Lieferung auch Geräte und/oder verwandte Sachen Dritter umfasst.
- B. Durch den Abschluss des Vertrags mit De Haan akzeptiert der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Dritten.
- C. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Dritten liegen bei De Haan zur Einsicht bereit und werden dem Auftraggeber auf dessen erste Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- D. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Dritten unverhofft keine Anwendung finden oder aber vollständig oder teilweise aufgehoben worden sein sollten, gelten uneingeschränkt die allgemeinen Geschäftsbedingungen von De Haan.

Artikel 23 - Garantie

- A. Die Garantiezeit für gelieferte Geräte und verwandte Sachen (mit Ausnahme von Supplies, darin inbegriffen beispielsweise Bänder, Bonrollen, Überzüge, Druckplatten, Kabel, Belichtungs- und Beleuchtungslampen, Gummiteile, Abdruckmechanismen) beträgt 1 Jahr nach Lieferung. Im Vertrag kann die Garantiezeit verkürzt werden.
- B. Meldet der Auftraggeber betreffende Mängel nach der in Buchstabe a genannten Garantiezeit, ist De Haan nicht verpflichtet, diese Fehler zu beheben.
- C. Arbeitsleistungen und Kosten der Behebung, die nicht von der Garantie gedeckt sind, stellt De Haan dem Auftraggeber zu dem bei De Haan üblichen Tarif in Rechnung.

DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 24 – Arten von Dienstleistungen

- A. Die durch De Haan zu erbringenden Dienstleistungen werden in den Vertrag aufgenommen und können umfassen:
- Beratung;
 - im Auftrag des Auftraggebers Entwerfen, Entwickeln und Implementieren von Software;
 - Wartung;
 - Software- und Helpdesk-Unterstützung;
 - Ausstellung von Lizenzen an Endnutzer;
 - sonstige vereinbarte verwandte Dienstleistungen.

Artikel 25 – Erbringung

- A. Mit Ausnahme der Regelung in Artikel 24 „Ausstellung von Lizenzen an Endnutzer“ werden die Dienstleistungen auf Basis einer Bemühungsverpflichtung erbracht. Der Auftraggeber kann daher keinen Anspruch auf die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses erheben, es sei denn, De Haan hat ein hinreichend bestimmtes und konkret beschriebenes Ergebnis ausdrücklich und vorbehaltlos schriftlich zugesagt.
- B. Auch wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, dass die Dienstleistungen durch eine bestimmte Person innerhalb von De Haan erbracht werden, ist De Haan stets berechtigt, diese Person nach Absprache mit dem Auftraggeber durch eine andere Person mit vergleichbaren Qualifikationen ersetzen zu lassen.

Artikel 26 – Entwerfen, Entwickeln und Implementieren von Software

- A. Auf Basis einer Bitte des Auftraggebers in Bezug auf das Entwerfen, Entwickeln und Implementieren von Software steht es De Haan frei, dem Auftraggeber diesbezüglich eine Offerte zu unterbreiten. Diese Offerte besteht nach Möglichkeit aus
- der Formulierung des Problems und einer Einsetzbarkeitsuntersuchung;
 - einem detaillierten Entwurf;
 - der Programmierung;
 - einem System-/Programmabnahmetest;

- Anweisung;
 - Dokumentation;
 - Preisangabe.
- B. Soweit der Auftraggeber die Offerte nicht akzeptiert, ist De Haan berechtigt, dem Auftraggeber die durch De Haan bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der unterbreiteten Offerte aufgewendeten Kosten auf Basis einer nachträglichen Berechnung zu den bei De Haan üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- C. Der Betrag, den der Auftraggeber De Haan anlässlich der letztendlich zu liefernden Software schuldet, wird dem Auftraggeber auf Basis einer nachträglichen Berechnung zu den bei De Haan üblichen Tarifen in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis vereinbart.
- D. Die Entwicklung von Software ist ein langwieriger und intensiver Prozess. Der Fortschritt dieses Prozesses und des letztendlich zu entwickelnden Prozesses hängt stark von den Ergebnissen der Systemanalyse ab, die im Laufe des Prozesses deutlich werden. Anhand dieser Ergebnisse kommt schließlich die Programmierung zustande. Die Parteien müssen sich daher über diese Ergebnisse ausdrücklich und schriftlich einigen. Anderenfalls ist De Haan nicht verpflichtet, weitere Arbeiten zu verrichten, oder jedenfalls berechtigt, seine Arbeiten auszusetzen.
- E. Änderungen oder Ergänzungen bezüglich der Systemanalyse nach der Genehmigung sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Parteien möglich. De Haan ist berechtigt, dem Auftraggeber die damit verbundenen Zusatzkosten auf Basis einer nachträglichen Berechnung zu den bei De Haan üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- F. Die besonderen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Software finden uneingeschränkt Anwendung auf das Entwickeln, Entwerfen und Implementieren von Software.

WARTUNG

Artikel 27 – Begriff & Vertrag

- A. Unter einer Wartung von Geräten, Software und verwandten Sachen wird die regelmäßige präventive Wartung sowie die korrektive Wartung (Wartung nach einer Störung) nach Meldung des Auftraggebers verstanden.
- B. De Haan ist nur dann zur Wartung verpflichtet, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben. Im Vertrag sind der Inhalt, der Umfang sowie die Art und Weise der Wartung durch De Haan geregelt. Anderenfalls ist De Haan verpflichtet, sich nach Kräften zu bemühen, Störungen, die der Auftraggeber De Haan schriftlich gemeldet hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- C. Unter Störung wird verstanden: Geräte, Software und verwandte Sachen, die nicht oder nicht ohne Unterbrechung die durch De Haan schriftlich ausdrücklich angegebenen Spezifikationen erfüllen, sofern der Auftraggeber die Störung nachweisen und reproduzieren kann.
- D. Geräte, die der Auftraggeber nach Abschluss des Wartungsvertrags bei De Haan gekauft hat, fallen ab dem Zeitpunkt der Lieferung direkt unter den Wartungsvertrag, sofern nicht die Parteien schriftlich davon abgewichen sind.
- E. Geräte, die der Auftraggeber nach Abschluss des Wartungsvertrags nicht bei De Haan gekauft hat und hinsichtlich derer der Auftraggeber wünscht, dass diese unter den Wartungsvertrag fallen, fallen nicht automatisch unter den Wartungsvertrag. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und nach Übermittlung einer Kopie des Kaufbelegs steht es De Haan frei, die Geräte zu einem noch zu vereinbarenden Tarif in den Wartungsvertrag aufzunehmen. Wird kein Tarif vereinbart, gilt ein Tarif von 15% des Bruttoverkaufspreises.

Artikel 28 – Wartungsbedingungen

- A. Der Auftraggeber wird De Haan unverzüglich nach Auftreten einer Störung schriftlich und detailliert von der Art der Störung in Kenntnis setzen.
- B. Wenn nicht anders vereinbart, wird die Wartung während der bei De Haan üblichen Werktagen und Geschäftszeiten durchgeführt.
- C. Die Wartung findet am Standort des Auftraggebers statt. De Haan ist nicht verpflichtet, Wartungen außerhalb Deutschlands durchzuführen, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- D. Der Auftraggeber ist verpflichtet, De Haan Zugang zu dem Standort/Platz zu verschaffen, an dem sie sich die zu wartende(n) Sache(n) befindet (befinden), und ferner jede notwendige und durch De Haan gewünschte Mitwirkung zu leisten.
- E. Auf Wunsch von De Haan ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der Wartung ein diesbezüglich kundiger Arbeitnehmer des Auftraggebers anwesend ist.
- F. Soweit es nach Auffassung von De Haan notwendig ist, während der Wartung die zu wartenden Sachen zu testen und/oder mit anderen Sachen verbinden zu lassen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anderen Sachen De Haan kostenlos zur Verfügung zu stellen und jede gewünschte Mitwirkung zu leisten.
- G. Testmaterial, das nicht zur üblichen und normalen Ausrüstung von De Haan gehört, stellt der Auftraggeber De Haan kostenlos zur Verfügung.
- H. Der Auftraggeber ist während der Wartung verpflichtet, De Haan technische, räumliche, elektrische und telekommunikationsbezogene Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- I. De Haan ist nicht zur Wartung verpflichtet, wenn am Standort/Platz der zu wartenden Sachen Umstände vorliegen, die Risiken in Bezug auf die Sicherheit oder Gesundheit der Mitarbeiter von De Haan mit sich bringen.
- J. De Haan ist zur Wartung ebenso wenig verpflichtet, wenn diese Wartung infolge eines unfachmännischen Gebrauchs und externer Ursachen notwendig ist, darin inbegriffen beispielsweise Störungen in Telekommunikationsverbindungen, Störungen in der Stromversorgung, Verwendung von Geräten, Software oder anderen Materialien, die nicht unter den mit De Haan geschlossenen Vertrag fallen. De Haan ist in diesen Fällen berechtigt, die Wartung zu den bei De Haan üblichen Tarifen durchzuführen.
- K. Soweit dies nach Auffassung von De Haan notwendig ist, werden im Rahmen der Wartung Teile ausgetauscht.
- L. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des/der Diebstahls, Beschädigung, Vernichtung, Verlust der zu wartenden Sachen während der Wartung.
- M. De Haan haftet nicht für den Verlust und die Änderung von Daten aus den zu wartenden Sachen während der Wartung. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich – bevor er die zu wartenden Sachen zur Wartung anbietet – eine Kopie von den Daten anzufertigen.
- N. De Haan behält sich das Recht vor, während des Wartungsvertrags zu bestimmen, ob Geräte, Software oder verwandte Sachen angesichts ihres Alters noch unter den Vertrag fallen. De Haan ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich über ihre Absicht zur Beendigung des Vertrags in Bezug auf diese Geräte, Software oder verwandte Sache zu informieren. De Haan ist in dieser Hinsicht unter keinen Umständen schadenersatzpflichtig.
- O. Unter die Wartungspreise fallen nicht:
- Austausch von Verbrauchsartikeln;
 - Arbeiten zur vollständigen oder teilweisen Überholung von Geräten, Software und verwandten Sachen;
 - Modifizierung von Geräten, Software und verwandten Sachen;
 - Verbringung, Umzug, Neuinstallation von Geräten, Software und verwandten Sachen und/oder daraus resultierende Arbeiten;
 - Kosten für den Austausch von Teilen und Wartungsarbeiten im Rahmen der Behebung von Störungen, die vollständig oder teilweise durch Behebungsversuche Dritter verursacht wurden.

LIZENZ ENDNUTZER VERTRAG

Artikel 29 – Vertrag

- F. Unter Verweisung auf Artikel 8 Buchstabe c. der allgemeinen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können die Parteien in Form der Einräumung einer Lizenz durch De Haan an den Auftraggeber das durch Haan verschaffte bloße Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Software erweitern. De Haan ist zu dieser Verschaffung nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.
- G. Auf den Vertrag finden die besonderen Bestimmungen „Software“ vollständig Anwendung.

Artikel 30 – Ausführung & Bedingungen

- H. Eine Lizenz wird für die vor der Lieferung von Geräten durch De Haan installierte Software verschafft, sofern nicht die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- I. Es ist De Haan gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der Software oder im Hinblick auf die vereinbarten Beschränkungen der Dauer der Lizenz zu ergreifen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, solche Maßnahmen zu entfernen und/oder anzupassen und/oder zu umgehen.
- J. Außer soweit De Haan dem Auftraggeber eine Reservekopie der Software zur Verfügung stellt, ist es dem Auftraggeber gestattet, entweder im Hinblick auf einen unfreiwilligen Besitzverlust oder eine Beschädigung eine Reservekopie dieser Software anzufertigen oder die Software auf ein einziges Medium zu übertragen, unter der Voraussetzung jedoch, dass der Auftraggeber das Original als Reservekopie im Hinblick auf einen unfreiwilligen Besitzverlust oder eine Beschädigung aufbewahrt.

SOFTWARE- & HELPDESK-UNTERSTÜTZUNG

Artikel 31 – Begriffe & Vertrag

- A. Das Recht zur Nutzung der Software und eine Lizenz für die Software beinhaltet keine Verpflichtung von De Haan zur Bereitstellung von Updates und/oder Upgrades. Eine solche Verpflichtung obliegt De Haan nur dann, wenn die Parteien dazu einen schriftlichen Vertrag (zur Software-Unterstützung) geschlossen haben.
- B. Auf Wunsch des Auftraggebers steht es De Haan frei, einen Vertrag zur Helpdesk-Unterstützung mit dem Auftraggeber zu schließen.
- C. Unter Helpdesk-Unterstützung wird ein telefonischer Unterstützungsdienst von De Haan für den Auftraggeber in Bezug auf die durch De Haan an den Auftraggeber gelieferte/n Geräte, Software und verwandten Sachen verstanden.